



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/165-PMVD/2021

13. Dezember 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2021 unter der Nr. 8215/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz des Jagdkommandos“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1a bis 1c:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Einsatz	Anzahl	Dauer	Ort
RSM AFG	1 bis 13	15.01.2015 bis 18.06.2021	Afghanistan
EUTM MLI	4 bis 12	11.02.2017 bis laufend	Mali
EUTM MLI	8	01.11. 2018 bis 21.11. 2019	Mali
EUTM MLI	9	10.06.2021 bis laufend	Mali
MINUSMA	1 bis 2	07.02.2016 bis 09.02.2018	Mali
EUNAVFOR MED SOPHIA	15	01.03.2017 bis 03.04.2017	Mittelmeer
milKUT	2	09.06.2016 bis 29.06.2016	Frankreich
milKUT	1	17.07.2016 bis 19.07.2016	Türkei
milKUT	jeweils 2 bis 3	12.03.2020 bis 07.04.2020	Italien, Marokko, Kanarische Inseln, Spanien, Peru und Russland
milKUT	2	18.08.2021 bis 01.09.2021	Usbekistan/Afghanistan

Zu 2, 3 und 3a:

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Entsendung von Einheiten und einzelnen Personen in das Ausland im Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) geregelt ist. Demnach können gem. § 1 KSE-BVG Einheiten und einzelne Personen zur solidarischen Teilnahme an:

- Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik („Friedenssicherung“) oder
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den vorgenannten Maßnahmen („Übungen für Auslandseinsätze“)

entsendet werden. Weiters ist eine Entsendung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG auch zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung möglich. Die Zuständigkeitsregelungen betreffend Entsendungen ergeben sich aus § 2 KSE-BVG, wobei in vielen der oben genannten Entsendungsfällen die Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrates vorgesehen ist.

Im Konkreten wird nach Formulierung einer militärpolitischen Absicht dahingehend, ob sich das Österreichische Bundesheer (ÖBH) an einem Einsatz beteiligt, eine militärstrategische Beurteilung der Machbarkeit und der Einsatzoptionen durchgeführt. Die Beurteilung berücksichtigt mitunter die geforderten Fähigkeiten und Anforderungen für den Einsatz, Verfügbarkeit von Kräften sowie Beurteilung aller Rahmenbedingungen für den Einsatz durch den Generalstab und seine Fachabteilungen. Diese wird anschließend an den Generalstabschef mit einer Empfehlung vorgelegt. Wie viele Personen oder Einheiten entsandt werden sollen, hängt von Art und Umfang des Einsatzes ab. Die endgültige Entscheidung wird im Einzelfall jeweils von dem im KSE-BVG genannten Organ bzw. von den im KSE-BVG genannten Organen getroffen.

Zu 4:

Das Jagdkommando (JaKdo) verfügt – wie alle anderen Einheiten des ÖBH auch – über spezifische Fähigkeiten, die für bestimmte Einsätze erforderlich sind. Die Beurteilung für einen allfälligen Einsatz findet demnach in Abhängigkeit zum Einsatzzweck und dem daraus resultierenden erforderlichen Einsatzprofil statt. Aus den zugewiesenen Aufgaben im Einsatz sind erforderliche Kräftezuordnungen abzuleiten, die auch das JaKdo betreffen können. Auf Grund des hohen Ausbildungsstands, des breiten Einsatzspektrums und des sehr hohen Bereitschaftsgrades der Soldaten sind Kräfte des JaKdos meist die ersten verfügbaren Kräfte, die ohne weitere Vorbereitung sehr rasch in einen Einsatz entsandt werden können.

Zu 5:

Die Beurteilung der Gefährdung im Einsatzraum erfolgt im Rahmen des militärischen Planungsverfahrens des Generalstabs unter Einbindung der eigenen Nachrichtendienste sowie internationaler Informationen und Beurteilungen. Darüber hinaus wird im Laufe eines Einsatzes regelmäßig beurteilt, ob und inwieweit sich die Bedrohungslage verändert.

Zu 6:

Nein.

Zu 6a:

Entfällt.

Zu 7:

Ja.

Zu 8 und 8a:

Im Rahmen des Einsatzes zur Rückholung von österreichischen Staatsbürgern aus Afghanistan wurde mit Deutschland und Ungarn kooperiert. Ein Koordinierungselement der Europäischen Union war ebenfalls vor Ort.

Zu 8b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

